

Richtlinien für die Förderung der Jugendarbeit der Stadt Mönchengladbach

**Vorwort**



Die Förderung der Jugendarbeit in ihren unterschiedlichen Ausprägungen hat in der Stadt Mönchengladbach einen besonderen Stellenwert.

Junge Menschen haben ein „Recht auf Förderung ihrer Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ § 1 SGB VIII.

Eine zentrale Rolle bei der Verwirklichung des Ziels, die Entwicklung junger Menschen zu fördern, hat die Kinder- und Jugendarbeit. Die Stadt Mönchengladbach unterstützt die Träger der freien Jugendhilfe mit ihren unterschiedlichen Angeboten für Kinder und Jugendliche. Die Richtlinien sollen Orientierung und Hilfe für Kinder, Jugendliche, Eltern, Verbände und Träger der Jugendhilfe sein. Sie ermöglichen, Kinder und Jugendliche zu fördern, damit sie ihre Interessen wahrnehmen, sie mitbestimmen und mitgestalten können. Durch die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit sollen junge Menschen zur Selbstbestimmung befähigt werden, um sie zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anzuregen und hinzuführen.

Den Trägern der freien Jugendhilfe wird durch das verbindliche finanzielle Engagement der Stadt Planungssicherheit gegeben und der Kinder- und Jugendarbeit werden neue Perspektiven eröffnet.

Die Darstellung der Förderung der unterschiedlichen Angebote macht deutlich, welche finanziellen Anstrengungen die Stadt, trotz schwieriger finanzieller Rahmenbedingungen, unternimmt, um ein breites und vielfältiges Angebot für junge Menschen zu verwirklichen.

Bedingungen und Umfang der Förderung werden für alle Beteiligten nachvollziehbar transparent.

Dörte Schall  
Beigeordnete

Richtlinien für die Förderung der Jugendarbeit der Stadt Mönchengladbach

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>Hinweise und allgemeine Bewilligungsbedingungen</b>	3
<b>I. Förderung der freien Jugendhilfe</b>	
1.    Außerschulische Jugendbildung	5
2.    Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiter*innen	7
3.    Projekte und Modellmaßnahmen	9
4.    Arbeitswelt- und schulbezogene Sozialarbeit	10
<b>II. Kinder- und Jugendfreizeiten</b>	
1.    Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen	11
2.    Örtliche Ferienspiele	12
<b>III. Internationale Jugendbegegnungen</b>	13
<b>IV. Jugendpflegematerial</b>	15
<b>V. Geschäftskostenzuschüsse für Träger verbandlicher Jugendarbeit</b>	16
<b>VI. Förderung von Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit</b>	
1.    Inhalte der OKJA	17
2.    Voraussetzungen für die Förderung	20
3.    Förderungsgrundlagen	22

**Anhang**

- A. Antragsvordrucke
- B. Informationen

**Alle Vordrucke und Informationen zu den Richtlinien auch online unter:**

**[www.jugendfoerderung-mg.de](http://www.jugendfoerderung-mg.de)**

## Richtlinien für die Förderung der Jugendarbeit der Stadt Mönchengladbach

### Hinweise und allgemeine Bewilligungsbedingungen

- Die Gewährung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien erfolgt auf der Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) in der jeweils gültigen Fassung.
- Antragsberechtigt sind die anerkannten in Mönchengladbach tätigen Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII unter Berücksichtigung der in den Richtlinien für die Förderung der Jugendarbeit der Stadt Mönchengladbach genannten Einschränkungen.
- Die Zuschüsse werden im Rahmen der im Haushaltsplan bereit gestellten Mittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf die in diesen Richtlinien aufgeführten Zuwendungen besteht nicht.
- Eine Doppelfinanzierung, d.h. Förderung einer Maßnahme aus mehreren Förderpositionen dieser Richtlinien, ist ausgeschlossen.
- Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist eine angemessene Eigenbeteiligung. Mögliche Zuschüsse dritter Stellen (Land, Bund, EU etc.) sind in Anspruch zu nehmen und in voller Höhe einzusetzen.
- Eine Förderung erfolgt grundsätzlich nur auf Antrag. Anträge sind fristgerecht einzureichen. Eine nachträgliche Förderung kommt grundsätzlich nicht in Betracht
- Die antragstellenden Träger sind verpflichtet, die erhaltenen Mittel entsprechend der Zweckbindung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Änderungen in der Planung und Durchführung geförderter Maßnahmen sind dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie umgehend mitzuteilen. Im Einzelnen gelten die Auflagen des jeweiligen Bewilligungsbescheides.
- In der Regel werden nur Teilnehmende, die ihren Wohnsitz in Mönchengladbach haben, bei der Förderung berücksichtigt. Ausnahmen sind durch in den Förderbedingungen der Richtlinien für die Förderung der Jugendarbeit der Stadt Mönchengladbach geregelt.
- Werden Zuwendungen nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet, sind sie in voller Höhe zurückzuzahlen.
- Ein Verwendungsnachweis ist zu führen. Wird der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt, so ist die Stadt Mönchengladbach berechtigt, die weitere Verwendung ausgezahlter Mittel zu untersagen bzw. bereits ausgezahlte Mittel zurückzufordern und von der Auszahlung weiterer Mittel abzusehen.
- Der Empfänger der städt. Zuwendungen ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- Die Stadt Mönchengladbach ist berechtigt, die Verwendung der städt. Mittel durch Einsicht in die Bücher und Belege, die 5 Jahre aufzubewahren sind, sowie durch örtliche Besichtigung zu überprüfen.
- Für die Anträge sind die jeweiligen Antragsvordrucke zu verwenden. Diese sind im Fachbereich Kinder, Jugend und Familie und unter [www.jugendfoerderung-mg.de](http://www.jugendfoerderung-mg.de) erhältlich.

Richtlinien für die Förderung der Jugendarbeit der Stadt Mönchengladbach

- Es wird den Trägern empfohlen, eine Unfall- und Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- Die Stadt Mönchengladbach führt auf Anfrage für ehrenamtliche und hauptamtliche Kräfte in der Jugendarbeit eine Informationsveranstaltung zu den Förderrichtlinien und zum Beantragungsverfahren durch.

## Richtlinien für die Förderung der Jugendarbeit der Stadt Mönchengladbach

### I. Förderung der freien Jugendhilfe

#### I.1 Außerschulische Jugendbildung

##### Förderbereich

- Außerschulische Kinder- und Jugendbildung u.a. in den Themenfeldern Politik, Gesellschaft, Kultur, Medien, Natur und Umwelt.

##### Förderziele

- Außerschulische Kinder- und Jugendbildung knüpft an den Interessen junger Menschen an und wird von ihnen bestimmt und mitgestaltet, soll sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen.

##### Förderbedingungen

Antragsberechtigt sind vom Jugendamt Mönchengladbach anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, die im Bereich Jugendarbeit tätig sind.

Bildungsmaßnahmen werden je Tag und Teilnehmer\*in aus Mönchengladbach wie folgt gefördert:

- Bildungsveranstaltungen mit mindestens 5 Zeitstunden Bildungsarbeit und Übernachtung mit bis zu 10,00 €; maximal 50 % der Gesamtkosten
- Bildungsveranstaltungen mit mindestens 5 Zeitstunden Bildungsarbeit ohne Übernachtung (Tagesveranstaltung) mit bis zu 5,50 €; maximal 50 % der Gesamtkosten
- Bildungsveranstaltungen mit mindestens 2,5 Zeitstunden Bildungsarbeit (Halbtagesveranstaltungen) mit bis zu 2,50 €; maximal 50 % der Gesamtkosten
- Bildungsveranstaltungen mit mindestens 12 Zeitstunden Bildungsarbeit und mindestens einer Übernachtung pauschal mit 45,00 € pro Teilnehmer\*in aus Mönchengladbach.

Entscheidend für die Förderung ist das Programm, das Methoden und Ziele auszuweisen hat.

Voraussetzung ist, dass die Maßnahme unter einer verantwortlichen Leitung und mit entsprechend des Veranstaltungsthemas qualifizierten Kräften durchgeführt wird.

Gefördert werden Bildungsveranstaltungen von Jugendgruppen, wenn die Veranstaltungen als Seminare, Lehrgänge, Kurse, Treffen, Tagungen, Arbeitsgemeinschaften, Projektgruppen oder in gleichwertigen Formen durchgeführt werden.

Es müssen mindestens 5 Personen an einer Maßnahme teilnehmen. Bei überörtlichen Kursen einzelner Träger aus dem Stadtgebiet, müssen mindestens zwei Teilnehmer\*innen aus Mönchengladbach kommen. Eine Liste aller Teilnehmenden ist dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie vorzulegen. Die Teilnehmer\*innen müssen mindestens 6 Jahre und dürfen höchstens 17 Jahre alt sein. Teilnehmer\*innen zwischen 18 und 26 Jahren können berücksichtigt werden, wenn sie sich noch in der Schul- oder Berufsausbildung befinden, Frei

## Richtlinien für die Förderung der Jugendarbeit der Stadt Mönchengladbach

willigendienste leisten, schwerbehindert sind oder Leistungen nach SGB II oder SGB XII beziehen.

Die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist erwünscht.

Es wird maximal eine Entfernung von 70 km (einfache Strecke) berücksichtigt, in begründeten Fällen bis max. 200 km Entfernung (einfache Strecke). Dabei wird eine Kilometerpauschale entsprechend des Landesreisekostengesetzes (zurzeit 0,30 €) zu Grunde gelegt. Für jede\*n Mitfahrer\*in erhöht sich diese Pauschale um 0,02 €.

Bei Maßnahmen mit Teilnehmer\*innen mit einer Behinderung wird auf Grund der eingeschränkten Auswahlmöglichkeiten behindertengerechter Häuser eine angemessene Entfernung berücksichtigt.

Es werden maximal 30,00 € Referentenhonorar je Stunde anerkannt, maximal 180,00 Euro pro Tag. Die Honorarempfänger\*innen dürfen keine hauptberuflichen Mitarbeiter\*innen des Veranstalters oder Träger, die über Kapitel VII dieser Richtlinien gefördert werden, sein. Reisekosten werden in Höhe von 0,30 € pro Kilometer anerkannt, maximal 40,00 €.

Nicht gefördert werden:

- Maßnahmen, die der beruflichen Bildung dienen
- Sprachkurse
- Klassenfahrten
- schulische Veranstaltungen
- religiöse Bildung
- parteipolitische Bildung
- Verbandstreffen

Bildungsarbeit nach 23.00 Uhr wird bei der Förderung nicht berücksichtigt. Es werden maximal 5 Tage je Maßnahme gefördert.

### **Verfahren**

Anträge müssen spätestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme gestellt werden. Der Verwendungsnachweis ist spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme einzureichen.

Die erforderlichen Formulare und Hinweise zu Antrag und Verwendungsnachweis stehen online unter [www.jugendfoerderung-mg.de](http://www.jugendfoerderung-mg.de) zur Verfügung.

## Richtlinien für die Förderung der Jugendarbeit der Stadt Mönchengladbach

### I.2 Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiter\*innen

#### Förderbereich

- Schulungen, Aus- und Fortbildung von Kinder- und Jugendgruppenleiter\*innen und ehrenamtlich Mitarbeitenden in der offenen Jugendarbeit

#### Förderziele

- Unterstützung und Förderung des ehrenamtlichen Engagements in der Jugendverbandsarbeit und in der offenen Jugendarbeit
- Sicherstellung von Angeboten, die auf ehrenamtliche Leitung und Mitarbeit angewiesen sind

#### Förderbedingungen:

Antragsberechtigt sind vom Jugendamt Mönchengladbach anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, die im Bereich Jugendarbeit tätig sind.

Jugendleiter\*innenschulungen werden je Tag und Teilnehmer\*in aus Mönchengladbach wie folgt gefördert:

- Jugendleiter\*innenschulungen mit mindestens 5 Zeitstunden Bildungsarbeit und Übernachtung (Internatsveranstaltung) mit bis zu 20,00 €; maximal 75 % der Gesamtkosten
- Jugendleiter\*innenschulungen mit mindestens 5 Zeitstunden Bildungsarbeit ohne Übernachtung (Tagesveranstaltung) mit bis zu 10,00 €; maximal 75 % der Gesamtkosten
- Jugendleiter\*innenschulungen mit mindestens 2,5 Zeitstunden Bildungsarbeit (Halbtagesveranstaltungen) mit bis zu 5,00 €; maximal 75 % der Gesamtkosten

Jugendleiter\*innenschulungen mit mindestens 12 Zeitstunden Bildungsarbeit und mindestens einer Übernachtung werden pauschal mit 45,00 € gefördert.

Bildungsarbeit nach 23.00 Uhr wird bei der Förderung nicht berücksichtigt. Es werden maximal 6 Tage je Maßnahme gefördert.

Es müssen mindestens 3 Personen an einer Maßnahme teilnehmen, bei überörtlichen Schulungen können ab 2 Teilnehmenden aus Mönchengladbach die Kosten abgerechnet werden. Das Mindestalter der Teilnehmer\*innen ist 13 Jahre.

Die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist erwünscht.

Es wird maximal eine Entfernung von 70 km (einfache Strecke) berücksichtigt, in begründeten Fällen bis max. 200 km Entfernung (einfache Strecke). Dabei wird eine Kilometerpauschale gemäß dem Landesreisekostengesetz (zurzeit 0,30 €) zu Grunde gelegt. Für jede\*n Mitfahrer\*in erhöht sich diese Pauschale um 0,02 €.

Bei Maßnahmen mit Teilnehmer\*innen mit einer Behinderung wird auf Grund der eingeschränkten Auswahlmöglichkeiten bei barrierefreien Häusern eine angemessene Entfernung berücksichtigt.

Es werden maximal 30,00 € Referentenhonorar je Stunde anerkannt, maximal 180,00 € pro Tag. Die Honorarempfänger\*innen dürfen keine hauptberuflichen Mitarbeiter\*innen des

Richtlinien für die Förderung der Jugendarbeit der Stadt Mönchengladbach

Veranstalters oder Träger, die über Kapitel VII dieser Richtlinien gefördert werden, sein. Reisekosten werden in Höhe von 0,30 € pro Kilometer anerkannt, maximal 40,00 €.

Es können pro Person und Jahr 25 Schulungstage bezuschusst werden.

**Verfahren:**

Anträge müssen spätestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme gestellt werden. Der Verwendungsnachweis ist spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme einzureichen.

Die erforderlichen Formulare und Hinweise zu Antrag und Verwendungsnachweis stehen online unter [www.jugendfoerderung-mg.de](http://www.jugendfoerderung-mg.de) zur Verfügung.



## Richtlinien für die Förderung der Jugendarbeit der Stadt Mönchengladbach

### I.3 Projekte und Modellmaßnahmen

#### Förderbereich

- Maßnahmen in Mönchengladbach auf verschiedensten Gebieten der Jugendarbeit, insbesondere solche mit Modell- und Projektcharakter, die geeignet sind, neue Wege und Erkenntnisse in der Jugendarbeit zu eröffnen.

#### Förderziele

- Entwicklung und Innovation in der Jugendarbeit
- Förderung von Gruppen und Initiativen außerhalb von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe

#### Förderbedingungen

Antragsberechtigt sind:

1. Gruppen und Initiativen von jungen Menschen aus Mönchengladbach ohne Anbindung an einen Träger der freien Jugendhilfe (Minimalförderung 100,00 € - Maximalförderung 500,00 €)
2. Vom Jugendamt Mönchengladbach anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, die im Bereich Jugendarbeit tätig sind (Minimalförderung 500,00 € - Maximalförderung 2.000,00 €).

Es werden angemessene Zuschüsse im Einzelfall bewilligt. Die Antragstellung und die Abrechnung sollen mit möglichst geringem formalem Aufwand erfolgen können. Potentielle Antragsteller\*innen werden bei Bedarf bereits vor Antragstellung durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie beraten.

Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie berichtet dem Jugendhilfeausschuss über durchgeführte Projekte.

#### Verfahren:

Anträge müssen spätestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme gestellt werden. Der Verwendungsnachweis ist spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme einzureichen.

Die erforderlichen Formulare und Hinweise zu Antrag und Verwendungsnachweis stehen online unter [www.jugendfoerderung-mg.de](http://www.jugendfoerderung-mg.de) zur Verfügung.

Richtlinien für die Förderung der Jugendarbeit der Stadt Mönchengladbach

#### **I.4 Arbeitswelt- und schulbezogene Jugendarbeit**

##### **Förderbereich**

Berufsanfängerseminare und berufsvorbereitende Maßnahmen ab dem 7. Schuljahr

##### **Förderziele**

- Jugendliche mit verlässlichen Informationen zum Thema Übergang Schule – Beruf versorgen
- Unterstützung von Jugendlichen bei Entwicklungsaufgaben, wie Loslösung vom Elternhaus, Erkennen der eigenen Ressourcen und Lebensplanung

##### **Förderbedingungen**

Antragsberechtigt sind vom Jugendamt Mönchengladbach anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, die im Bereich Jugendarbeit tätig sind.

Entsprechende Maßnahmen werden mit bis zu 10,00 € je Tag und Teilnehmer\*in aus Mönchengladbach für Unterkunft und Verpflegung gefördert. Die angemessenen übrigen Kosten (z. B. Fahrt, Material etc.) können bis zu 50 % gefördert werden. Dabei wird eine Kilometerpauschale in Anlehnung an das Landesreisekostengesetz berücksichtigt (zurzeit 0,30 €). Für jede\*n Mitfahrer\*in erhöht sich diese Pauschale um 0,02 €.

Dabei darf der Veranstaltungsort nicht mehr als 150 km (einfache Strecke) entfernt sein.

Die Maßnahme muss 5 Zeitstunden Bildungsarbeit pro Tag enthalten. Zeiten nach 23.00 Uhr werden nicht berücksichtigt.

##### **Verfahren:**

Anträge müssen bis zum 01.04. eines jeden Jahres gestellt werden. Der Verwendungsnachweis ist spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme einzureichen.

Die erforderlichen Formulare und Hinweise zu Antrag und Verwendungsnachweis stehen online unter [www.jugendfoerderung-mg.de](http://www.jugendfoerderung-mg.de) zur Verfügung.

## Richtlinien für die Förderung der Jugendarbeit der Stadt Mönchengladbach

### II. Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen

#### Förderbereich

- Örtliche und außerörtliche Ferienangebote mit Erholungscharakter für Kinder und Jugendliche

#### Förderziele

- Ermöglichung einer Auszeit vom Alltag für Kinder und Jugendliche
- Förderung von sozialem Lernen in Gruppen
- Vermittlung von Eindrücken und Erlebnissen, Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit
- Entlastung und Stärkung von Eltern in ihrer Erziehungsfunktion
- Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf

#### Förderbedingungen

Antragsberechtigt sind vom Jugendamt Mönchengladbach anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, die im Bereich Jugendarbeit tätig sind.

#### II.1 Kinder- und Jugendfreizeiten

Kinder- und Jugenderholungsfreizeiten werden nur gefördert, wenn sie Übernachtungen beinhalten.

Der Zuschuss wird für einen Zeitraum von mindestens 3 bis maximal 20 Übernachtungen gewährt.

Es müssen wenigstens 4 Kinder bzw. Jugendliche teilnehmen. Gefördert werden Kinder und Jugendliche von 6 bis 17 Jahren. Teilnehmer\*innen zwischen 18 und 26 Jahren können berücksichtigt werden, wenn sie sich noch in der Schul- oder Berufsausbildung befinden, Freiwilligendienste leisten, schwerbehindert sind oder Leistungen nach SGB II oder SGB XII beziehen.

#### Betreuungsschlüssel

Der Betreuungsschlüssel muss mindestens 1 Betreuer\*in auf 6 Teilnehmer\*innen betragen. Bei Maßnahmen mit weiblichen und männlichen Teilnehmern ist grundsätzlich eine Betreuung durch weibliche und männliche Betreuer zu gewährleisten.

Der Zuschuss beträgt 5,00 € pro Tag und Teilnehmer\*in aus Mönchengladbach.

Bei Freizeiten ist vom Veranstalter ein angemessener Teilnehmerbeitrag zu erheben.

Erholungsmaßnahmen, die überwiegend den Charakter von Schulungslehrgängen, Studien- und Besichtigungsfahrten, Sportveranstaltungen oder religiösen Veranstaltungen tragen sowie Fahrten von Reisegesellschaften oder sonstigen Touristikunternehmen, Schulklassen, und Trägern von ambulanten, teilstationären und stationären Jugendhilfeeinrichtungen sind von der Förderung ausgeschlossen.

## Richtlinien für die Förderung der Jugendarbeit der Stadt Mönchengladbach

### II.2 Örtliche Ferienspiele

Örtliche Ferienspiele werden über einen Zeitraum von 4 bis 21 Tagen je Tag und Teilnehmer aus Mönchengladbach wie folgt gefördert:

- |   |           |
|---|-----------|
| a. bei mindestens 3 Stunden Angebotsdauer pro Tag | 1,50 Euro |
| b. bei mindestens 6 Stunden Angebotsdauer pro Tag | 3,00 Euro |
| c. bei mindestens 9 Stunden Angebotsdauer pro Tag | 5,00 Euro |

Bezuschusst werden bei a. und b. Teilnehmer\*innen im Alter von 6 bis einschließlich 17 Jahren.

Abweichend werden bei c. Teilnehmer\*innen von 6 bis einschließlich 13 Jahren gefördert. Hier soll die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gefördert werden. Das Angebot muss eine verlässliche Betreuung von 8:00 – 17:00 Uhr, ein Frühstücksangebot sowie ein Mittagessen beinhalten.

Teilnehmer\*innen zwischen 18 und 26 Jahren können berücksichtigt werden, wenn sie schwerbehindert sind.

Der Betreuungsschlüssel muss mindestens ein\*e Betreuer\*in auf 12 Teilnehmer\*innen betragen.

Bei Maßnahmen mit weiblichen und männlichen Teilnehmern ist grundsätzlich eine Betreuung mit weiblichem und männlichem Betreuungspersonal zu gewährleisten.

#### **Verfahren:**

Anträge müssen spätestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme gestellt werden. Der Verwendungsnachweis ist spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme einzureichen.

Die erforderlichen Formulare und Hinweise zu Antrag und Verwendungsnachweis stehen online unter [www.jugendfoerderung-mg.de](http://www.jugendfoerderung-mg.de) zur Verfügung.

## Richtlinien für die Förderung der Jugendarbeit der Stadt Mönchengladbach

### III. Internationale Jugendbegegnungen

#### Förderbereich

- Internationale Jugendbegegnungen sowie Gegenbesuche von Jugendgruppen aus dem Ausland.

#### Förderziele

- Bessere Verständigung zwischen jungen Menschen unterschiedlicher Nationalität
- Vermittlung von Kenntnissen über andere Kulturen, Gesellschaftsordnungen und Lebensverhältnisse
- Aufbau persönlicher Beziehungen von Jugendlichen zu Gastfamilien

#### Förderbedingungen

Antragsberechtigt sind vom Jugendamt Mönchengladbach anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, die im Bereich Jugendarbeit tätig sind.

Die Maßnahmen müssen in entsprechenden Veranstaltungen für die Teilnehmenden umfassend vorbereitet und nachbereitet werden.

#### Zuschusshöhe

Der Zuschuss wird gewährt für Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 12 bis einschließlich 17 Jahren. Teilnehmer\*innen zwischen 18 und 26 Jahren können berücksichtigt werden, wenn sie sich noch in der Schul- oder Berufsausbildung befinden, Freiwilligendienste leisten, schwerbehindert sind oder Leistungen nach SGB II oder SGB XII beziehen.

Der Betreuungsschlüssel muss mindestens ein\*e Betreuer\*in auf 6 Teilnehmer\*innen betragen.

Bei Maßnahmen mit weiblichen und männlichen Teilnehmern ist grundsätzlich eine Betreuung mit weiblichem und männlichem Betreuungspersonal zu gewährleisten.

Internationale Begegnungen im Ausland werden mit bis zu 10,00 € pro Tag und Teilnehmer\*in aus Mönchengladbach bei einer Dauer von wenigstens 2 und höchstens 15 Übernachtungen gefördert.

Begegnungen in Mönchengladbach werden mit bis zu 5,00 € pro Tag und Gast bei einer Dauer von wenigstens 2 und höchstens 15 Übernachtungen gefördert.

Träger, die eine internationale Jugendbegegnung im Ausland durchgeführt haben und hierfür Zuschüsse erhalten haben, können für eine weitere Begegnung im Ausland nur dann einen Zuschuss erhalten, wenn sie zwischenzeitlich eine internationale Begegnung im Inland durchgeführt haben.

Vorbereitungsfahrten für höchstens zwei Personen können nur bei neuen Partnern oder unabwendbarer Notwendigkeit gefördert werden. Es wird maximal eine Vorbereitungsfahrt je Maßnahme gefördert.

Richtlinien für die Förderung der Jugendarbeit der Stadt Mönchengladbach

**Verfahren**

Anträge müssen bis zum 01.04. eines jeden Jahres gestellt werden. Der Verwendungsnachweis ist spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme einzureichen.

Die erforderlichen Formulare und Hinweise zu Antrag und Verwendungsnachweis stehen online unter [www.jugendfoerderung-mg.de](http://www.jugendfoerderung-mg.de) zur Verfügung.

Drittmittel wie Bundesmittel, Landesmittel oder Zuschüsse der EU müssen vorrangig in Anspruch genommen werden. Die erfolgte Beantragung muss vor Bescheidung der kommunalen Förderung belegt werden.

## Richtlinien für die Förderung der Jugendarbeit der Stadt Mönchengladbach

### IV. Jugendpflegematerial

#### Förderbereich

- Zuschüsse für die Beschaffung von Jugendpflegematerial

#### Förderziele

- Zeitgemäße und robuste Ausstattung für die vielfältigen Angebote der Jugendarbeit
- Unterstützung der ehrenamtlich durchgeführten Jugendverbandsarbeit

#### Zuschusshöhe

Antragsberechtigt sind vom Jugendamt Mönchengladbach anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, die im Bereich Jugendarbeit tätig sind. Ausgeschlossen sind Einrichtungen, die nach Punkt VI. dieser Richtlinien gefördert werden.

Bei der Antragstellung ist die Notwendigkeit der Anschaffung zu begründen.

Nicht gefördert werden Verbrauchsmaterialien sowie Sportgeräte für Sportvereine. Außerdem sind von der Förderung Büro- und Schreibmaterial sowie Kleinmaterial mit einem Einzelstückwert unter 20,00 € ausgeschlossen.

Der Zuschuss beträgt grundsätzlich 50 % der Gesamtkosten, jedoch nicht mehr als 1.000,00 € jährlich je Antragsteller. Ausnahmsweise kann bei Neugründung eines Jugendverbandes die jährliche Höchstgrenze von 1.000,00 € auf 2.000,00 € erhöht werden. Die jährliche Höchstgrenze gilt nicht für Träger, deren Mitglieder überwiegend behindert sind. Anträge mit Gesamtkosten in Höhe von bis zu 50,00 € werden nicht berücksichtigt.

Es gelten u.a. folgende Zweckbindungsfristen.

5 Jahre	für Zelte, Boote, technische Geräte, Tischtennisplatten, Unterhaltungselektronik, Kicker, Billard etc.
3 Jahre	für höherwertige Spiel- und Sportgeräte etc.
2 Jahre	für Bücher, Spiele etc.

Konkrete Zweckbindungsfristen werden mit dem Bescheid bekannt gegeben.

#### Verfahren:

Die erforderlichen Formulare und Hinweise zu Antrag und Verwendungsnachweis stehen online unter [www.jugendfoerderung-mg.de](http://www.jugendfoerderung-mg.de) zur Verfügung.

Die Anträge sind vor der Anschaffung der entsprechenden Gegenstände einzureichen. Eine Bewilligung erfolgt bei Beschaffungen, deren Wert 1.500,00 € übersteigt, in der Regel nur nach Vorlage von drei Kostenvoranschlägen. Bei Beschaffungen, deren Wert unter 1.500,00 € liegt, ist ein Preisvergleich (drei konkrete Preisangaben unterschiedlicher Firmen) beizufügen.

Die Anschaffung kann erst nach der Bewilligung erfolgen.

Richtlinien für die Förderung der Jugendarbeit der Stadt Mönchengladbach

**V. Geschäftskostenzuschüsse für Träger verbandlicher Jugendarbeit**

**Förderbereich**

- Zuschüsse zu den Geschäftskosten der Jugendverbände

**Förderziel**

- Ermöglichung eines geordneten Geschäftsbetriebes bei den Jugendverbänden durch die Förderung von Geschäftskosten

**Förderbedingungen**

Antragsberechtigt sind vom Jugendamt Mönchengladbach anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, die im Bereich Jugendverbandsarbeit tätig sind. Anerkannt werden Kosten im Zusammenhang mit:

- Öffentlichkeitsarbeit
- Gremienarbeit
- Web-Präsenz
- Büromaterial
- Telefon/Internet/Porto
- Versicherungen
- Bankgebühren
- Fahrtkosten
- Gebühren (z.B. Notar, Gericht)

Trägern verbandlicher Jugendarbeit in Mönchengladbach wird auf Antrag jährlich ein Geldbetrag für Geschäftskosten in Höhe von bis zu 500,00 € zur Verfügung gestellt.

Folgende Träger erhalten abweichend folgende Geldbeträge:

AEJ (Arbeitsgemeinschaft Evangelische Jugend Mönchengladbach)	bis zu 4.000,00 €
BDKJ (Bund der deutschen katholischen Jugend)	bis zu 4.000,00 €
Ring deutscher Pfadfinder*innen	bis zu 4.000,00 €
Deutsches Jugendrotkreuz	bis zu 2.000,00 €
Stadtjugendring Mönchengladbach	bis zu 1.750,00 €

Die Jugendverbände stellen Aktivitäten, Zahl der Mitglieder und Anzahl der durch die Angebote erreichten Kinder, Jugendlichen und Familien jährlich schriftlich in einem standardisierten Kurzbericht dar.

Die sach- und zweckgemäße Verwendung der Geschäftskostenzuschüsse ist nachzuweisen.

**Verfahren:**

Anträge müssen spätestens zum 01.04. für das laufende Geschäftsjahr gestellt werden. Der Verwendungsnachweis für das Vorjahr ist spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres einzureichen.

Die erforderlichen Formulare und Hinweise zu Antrag und Verwendungsnachweis stehen online unter [www.jugendfoerderung-mg.de](http://www.jugendfoerderung-mg.de) zur Verfügung.



## **VI. Förderung von Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit**

### **1. Inhalte der OKJA**

#### **a) Aufgaben und Ziele**

Offene Kinder- und Jugendarbeit bietet Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen (im Alter von 6 bis 27 Jahren) in Einrichtungen und als mobiles Angebot Möglichkeiten, ihre freie Zeit gemeinsam zu gestalten und zu erleben.

Die zunehmende Mobilität von Kindern und Jugendlichen erfordert es, Angebote außerhalb von Einrichtungen in den Sozialräumen, die von Kindern und Jugendlichen frequentiert werden, anzubieten. Angebote mit personalen Beziehungen (z.B. aufsuchende Arbeit) gewinnen eine stärkere Bedeutung.

Die offene und mobile Kinder- und Jugendarbeit hat das Ziel, Kinder und Jugendliche in ihrem Aufwachsen durch entsprechende Angebote und Projekte zu unterstützen.

Sie eröffnet ihnen einen sozialen Raum für Begegnungen, Geselligkeit und Bildung. Sie fördert dabei die Persönlichkeitsbildung und das soziale Verhalten, insbesondere durch die Entwicklung persönlicher und gemeinsamer Fähigkeiten und das Einüben von Verantwortung und Mitwirkung.

Die Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit müssen auf Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene einladend und anziehend wirken. Sie müssen gut und sicher erreichbar, sollen ansprechend gestaltet, übersichtlich angeordnet, zweckdienlich, freundlich und vielfältig nutzbar sein.

#### **b) Inhalte und Formen**

Offene Kinder – und Jugendarbeit ist freiwillig, niedrigschwellig und in besonderer Weise auf Mitgestaltung und Mitbestimmung (Partizipation) ausgerichtet. Durch diese Beteiligung stärkt die offene und mobile Arbeit die Handlungsfähigkeiten und Selbstorganisation junger Menschen und gibt ihnen ein Gefühl von Selbstwirksamkeit. Offene Arbeit trägt dazu bei, dass Kinder und Jugendliche ihre sozialen, emotionalen und kognitiven Fähigkeiten entwickeln. Kinder und Jugendarbeit ist Beziehungsarbeit mit einem hohen personalen Einsatz. Sie ist kein Massenbetrieb, sondern zeichnet sich durch die Qualität der Beziehungsarbeit aus. Diese Beziehungsarbeit ist wichtige Voraussetzung für die Persönlichkeitsentwicklung aller Kinder und Jugendlicher.

### **Gemeinsame Grundprinzipien der OKJA in Mönchengladbach**

#### **Offene Zugänglichkeit**

Kinder- und Jugendarbeit ist grundsätzlich offen für alle Kinder und Jugendlichen unabhängig von sozialer Herkunft, Geschlecht, Weltanschauung oder religiöser Zugehörigkeit, Migrationshintergrund, ethnischer Gruppierung, sexueller Orientierung und jugendkultureller Ausrichtung. Kinder und Jugendliche mit Behinderung / körperlichen Einschränkungen müssen sich nicht um Integration bemühen, sondern dürfen erwarten, dass die Angebote gleichberechtigt gestaltet sind.

#### **Freiwilligkeit**

Kinder und Jugendliche entscheiden selbst, ob und in welcher Form sie Angebote annehmen wollen.

#### **Parteilichkeit**

Kinder und Jugendliche werden mit ihren Interessen durch die Fachkräfte unterstützt. Die Kinder- und Jugendarbeit ergreift in Konfliktfällen Partei. Sie macht in jugend- und gesellschaftspolitischen Diskussionen die Lebenslagen der Kinder und Jugendlichen zum Thema.

## Richtlinien für die Förderung der Jugendarbeit der Stadt Mönchengladbach

### **Orientierung an Lebenswelt und Bedürfnissen**

Kinder- und Jugendarbeit ist orientiert an den Lebenswelten und am Alltag der Kinder und Jugendlichen.

Soziale und kulturelle Zusammenhänge werden bei der Gestaltung und Durchführung von Angeboten und Programmen berücksichtigt.

Bedürfnisse, Interessen und Erfahrungen der Zielgruppe werden situationsbezogen und flexibel einbezogen. Die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen werden beachtet.

Die sozialen Bezüge, Bedürfnisse, Interessen, Wünsche und Verhaltensäußerungen der Kinder und Jugendlichen werden in ihrer Ganzheitlichkeit gesehen.

### **Partizipation und Beschwerdemöglichkeit**

Mitbestimmung und Mitverantwortung bei der Durchführung von Angeboten, bis hin zur Mitgestaltung von Programmen in Eigenregie haben einen hohen Stellenwert in der Kinder- und Jugendarbeit. Die Kinder und Jugendlichen kennen ihre Beschwerdemöglichkeiten.

### **Datenschutz**

Kinder und Jugendliche dürfen in der OKJA auf den Schutz ihrer Daten vertrauen. Datenschutzrechtliche Bestimmungen werden eingehalten.

Im Rahmen der Arbeit ist die Schweigepflicht selbstverständlich.

### **Transparenz der Arbeit**

Nur solche Ziele und Aufgaben der OKJA sind in den Einrichtungskonzeptionen verankert, die auch die Kinder und Jugendlichen mittragen und die offen und ehrlich ihnen gegenüber durch die Mitarbeitenden vertreten werden.

### **Kontinuität**

Qualifiziert ausgebildetes pädagogisches Personal ist regelmäßig präsent.

### **Flexibilität**

Konzepte, Angebote sowie räumliche Bedingungen werden den sich verändernden Bedürfnissen und Lebenswelten der Kinder und Jugendlichen fortlaufend angepasst.

### **Zielgruppenorientierung**

Die Vielfalt der Angebote trägt den Interessen und Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen als Individuen Rechnung.

Die Angebote sollen für die jeweilige Zielgruppe attraktiv und pädagogisch begründet sein.

Aus den Grundprinzipien ergeben sich für die offene und mobile Jugendarbeit in Mönchengladbach folgende inhaltlichen Schwerpunkte, die bei der Planung und Gestaltung von Angeboten berücksichtigt werden müssen:

### **OKJA „Stationäre Angebote“**

Offene Angebote

Sozialraumorientierung

Politische und soziale Bildung

Geschlechtsspezifische Förderung von Mädchen und Jungen

Inklusion

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (Partizipation)

Kooperation mit Schulen

Kooperation mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und Trägern der freien Jugendhilfe

Spiel, Sport, Geselligkeit

Angebote in den Ferien

Angebote im erzieherischen Jugendschutz

Vermittlung von Beratungsangeboten / individuelle Unterstützung

Richtlinien für die Förderung der Jugendarbeit der Stadt Mönchengladbach

Spiel- und erlebnispädagogische Angebote  
Arbeitsweltbezogene Angebote  
Schulbezogene Angebote  
Internationale Jugendarbeit  
Medienpädagogische Angebote  
Kulturelle Angebote  
Sonstige sozialpädagogische Angebote und Dienstleistungen

**OKJA „Mobile Angebote“**

Sozialraumorientierung  
Cliquenorientierung  
Politische und soziale Bildung  
Geschlechtsspezifische Förderung von Mädchen und Jungen  
Inklusion  
Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (Partizipation)  
Kooperation mit Schulen  
Kooperation im Sozialraum mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und Trägern der freien Jugendhilfe  
Angebote im erzieherischer Kinder- und Jugendschutz  
Aufsuchende Arbeit (intensive personale Beziehungsarbeit)  
Einzelfallhilfe  
Gruppenarbeit  
Gemeinwesenarbeit  
Abenteuer-, Erlebnis- und Sportpädagogische Angebote  
Arbeitsweltbezogene Angebote  
Schulbezogene Angebote  
Medienpädagogische Angebote  
Kulturelle Angebote  
Sonstige sozialpädagogische Angebote und Dienstleistungen  
(siehe auch: §§ 10 – 14 Kinder- und Jugendförderungsgesetz (3. AG-KJHG - KJFöG))

**c) Besondere Schwerpunkte**

Im Rahmen der Leistungsverträge und des Wirksamkeitsdialogs verschriftlichen die Mitarbeitenden der jeweiligen Einrichtung, für die Vertragslaufzeit aus den genannten Schwerpunkten, ein Handlungsfeld welches in besonderer Weise bearbeitet wird. Es sind Handlungsfelder auszuwählen, die von Bedeutung für ein gelingendes Aufwachsen junger Menschen sind:

Prävention von Benachteiligungslagen und Risiken des Aufwachsens,  
Förderung der kulturellen Bildung junger Menschen,  
Unterstützung sozial benachteiligter Jugendlicher,  
Stärkung der gesellschaftlichen und politischen Beteiligung von Kindern und Jugendlichen,  
Förderung der Integration von Jugendlichen mit Migrationshintergrund,  
Partnerschaftliche Zusammenarbeit von Jugendhilfe, Schule und anderen Bildungsträgern,  
Stärkung der Medienkompetenz junger Menschen,  
Förderung von Jugendlichen mit Behinderungen,  
Förderung der Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen.

Richtlinien für die Förderung der Jugendarbeit der Stadt Mönchengladbach

## 2. Voraussetzungen für die Förderung der OKJA

### a) Personal

Offene Kinder- und Jugendarbeit ist auf eine ausreichende Personalausstattung angewiesen. In den von der Stadt Mönchengladbach geförderten Einrichtungen der offenen und mobilen Jugendarbeit müssen qualifizierte Fachkräfte mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens einer Vollzeitstelle tätig sein. Hierdurch ist es möglich, dass die Aufgaben der Einrichtung qualitativ gut und verlässlich (besonders unter dem zeitlichen Aspekt) wahrgenommen werden.

Als qualifizierte Fachkräfte im Sinne dieser Rahmenbedingung gelten Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter / Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung oder Abschluss des Bachelor of Arts für soziale Arbeit. Andere päd. Fachkräfte oder „Quereinsteiger“ sind nur nach vorheriger Zustimmung des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie (FB 51) einzustellen. Die Bereitschaft einen entsprechenden Ausbildungsabschluss nachzuholen, wird vorausgesetzt. Der Abschluss ist nachzuweisen.

Diese Regelung gilt ab dem 01.01.2016. Vorher Beschäftigte ohne die genannten Qualifikationen sind hiervon ausgenommen.

### b) Raum- und Sachausstattung

Offene Kinder und Jugendarbeit benötigt Räumlichkeiten und Einrichtungen, die zweckmäßig und funktionsgerecht gestaltet sind, variable Nutzungsmöglichkeiten, Eigenentfaltung und Kreativität der Nutzerinnen und Nutzer zulassen, sowie Spielraum für Ausgestaltung und Veränderungen anbieten.

#### Hierzu sollten vorhanden sein:

Treffpunkt mit Kommunikations- und Spielbereich  
Gruppenraum  
Büro mit Gesprächsmöglichkeiten für Kleingruppen  
Räume für Bildungsangebote  
Außengelände  
Küche  
Neben- und Lagerräume

### c) Ehrenamtlichkeit

Die pädagogische Fachkraft bemüht sich um die Gewinnung, Qualifizierung und Begleitung von ehrenamtlich Mitarbeitenden.

### d) Angebote

Die Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit müssen, um eine Förderung zu erhalten, bestimmte Öffnungs- und Angebotszeiten für die jeweilige Zielgruppe anbieten.

Dies kann innerhalb oder außerhalb der Einrichtung erfolgen, Ferienangebote und die Arbeit in Kooperation mit anderen Fachkräften für die Zielgruppe sind Öffnungs- oder Angebotszeit. Bei der Gestaltung der Öffnungszeiten sind Abendstunden und Wochenenden einzubeziehen.

Je nach Personalausstattung gelten folgende Öffnungszeiten\*:

Einrichtungen mit 3,0 hauptamtlichen Fachkräften =	35 Stunden Öffnungszeit je Woche
Einrichtungen mit 2,0 hauptamtlichen Fachkräften =	30 Stunden Öffnungszeit je Woche
Einrichtungen mit 1,5 hauptamtlichen Fachkräften =	25 Stunden Öffnungszeit je Woche
Einrichtungen mit 1,0 hauptamtlichen Fachkraft =	20 Stunden Öffnungszeit je Woche

\* Gilt für stationäre Jugendfreizeiteinrichtungen. Die Angebots- und Öffnungszeiten von „Mobilen Teams“ werden im Leistungsvertrag geregelt.

Auch abweichende Öffnungszeiten werden im Leistungsvertrag begründet.

## Richtlinien für die Förderung der Jugendarbeit der Stadt Mönchengladbach

Es finden an mindestens 10 Wochenenden im Jahr Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche statt.

Die Angebote orientieren sich an den Standards der Träger der offenen Jugendarbeit in Mönchengladbach und den Aufgaben und Zielen der OKJA, sowie den Schwerpunkten. (siehe Kapitel VII, I a-c)

In der Regel sind die Einrichtungen bzw. die offene mobile Jugendarbeit 42 Wochen pro Jahr und an 4 Tagen in der Woche geöffnet, bzw. tätig. Begründete Ausnahmefälle sind mit dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie frühzeitig abzustimmen.

Die Träger verpflichten sich, ihr Angebot und ihre Öffnungszeiten, insbesondere auch für die Ferienzeiten, miteinander abzustimmen.

### **e) Kooperation/Netzwerkarbeit**

Mit den Einrichtungen (Schulen, Vereine, Verbände, Fachstellen, Initiativen etc.) im Sozialraum der Jugendeinrichtungen ist eine enge Zusammenarbeit und Vernetzung anzustreben. Die aktive Teilnahme an den jugendrelevanten Netzwerken vor Ort ist notwendig. Gleiches gilt für den durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie einberufenen und mindestens zweimal jährlich tagenden „Facharbeitskreis Offene Kinder- und Jugendarbeit“, der den gesamtstädtischen Austausch und die trägerübergreifende Kooperation aller in der offenen Kinder- und Jugendarbeit tätigen Fachkräften sicherstellt.

## Richtlinien für die Förderung der Jugendarbeit der Stadt Mönchengladbach

### 3. Förderungsgrundlage

Die offene Kinder- und Jugendarbeit wird nach § 11 KJHG geleistet und ist ein wichtiger Bestandteil der Jugendhilfe. Sie geht von Einrichtungen der offenen Jugendarbeit aus und richtet sich an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Sie soll durch ihre Angebote helfen, die Entwicklung junger Menschen zu fördern. Hierbei knüpft sie an den Interessen und Bedürfnissen junger Menschen an und befähigt sie zur Selbstbestimmung, gesellschaftlicher Mitverantwortung und zum sozialen Engagement.

Die freien Träger der Jugendarbeit sind verpflichtet, die Bestimmungen der §§ 8a und 72a des achten Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) einzuhalten. Entsprechende Vereinbarungen werden mit dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie verschriftlicht.

Die von der Stadt gewährten Zuschüsse umfassen kommunale Mittel und Landesmittel und beinhalten eine anteilige Personalkosten - und Sachkostenförderung.

#### **Konzepte der Jugendfreizeiteinrichtungen**

In einer Rahmenkonzeption beschreibt die jeweilige Einrichtung der offenen Kinder- und Jugendarbeit ihre Mitarbeiterstruktur, ihren Sozialraum und sonstige relevante Eckdaten ihres Angebots.

#### **Verträge**

Mit den Trägern der anerkannten Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit werden Leistungsverträge über die Inhalte und die jeweilige finanzielle Förderung abgeschlossen.

Die Verträge werden vor Abschluss dem Jugendhilfeausschuss vorgelegt und von diesem beschlossen.

Die entsprechenden Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VIII (KJHG) und des Kinder- und Jugendfördergesetzes NRW sind Grundlage des Leistungsvertrages. Für die Laufzeit des Vertrages (siehe Leistungsvereinbarung) werden Handlungsschwerpunkte im entsprechenden Sozialraum vereinbart.

Eine jederzeitige außerordentliche Kündigung des Vertragsverhältnisses ist möglich.

#### **Höhe und Zahlungsweise der Förderung**

Die Stadt Mönchengladbach bezuschusst in den Jahren 2019 bis 2021 jede anerkannte Einrichtung der OKJA mit einem Personalkostenzuschuss in Höhe von 95 % je besetzter Vollzeitstelle. Darüber hinaus wird ein Zuschuss zu den Programmkosten in Höhe von 3500 € je besetzter Vollzeitstelle gewährt.

Während der Vertragslaufzeit können zusätzliche Personalkosten (Tariferhöhung, Erhöhung der Sozialabgaben und Altersstufen) nicht berücksichtigt werden. Stattdessen erfolgt ab 2020 für die Laufzeit des Vertrages eine Anpassung der Personalkostenförderung in Höhe von jährlich 1 % des bisherigen Zuschusses.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in 4 gleichen Raten zum 01.01., zum 01.04., zum 01.07. und zum 01.10. eines jeden Jahres.

Werden die Bedingungen für die Förderung nicht erfüllt, ist dies dem FB 51 unverzüglich mitzuteilen und zu begründen. Werden dauerhaft Bedingungen nicht erfüllt, die nicht durch höhere Gewalt oder durch besondere Umstände verursacht sind, erfolgt eine Rückforderung des Zuschusses.

#### **Berichtswesen**

Die geförderten Träger der OKJA berichten jährlich bis zum 31.03. des Folgejahres nach einem vorgegebenen Berichtsmuster über ihre pädagogische Arbeit innerhalb und außerhalb der Einrichtungen. Die Berichte sind dem FB 51, mit entsprechenden Verwendungsnachweisen, zum benannten Datum vorzulegen.

Bestandteil des Berichtes sind die dem Land NRW gemeldeten statistischen Zahlen.

Richtlinien für die Förderung der Jugendarbeit der Stadt Mönchengladbach

**Wirksamkeitsdialog**

Der Wirksamkeitsdialog erfolgt regelmäßig auf der Basis des Berichtswesens. Die Teilnahme der freien Träger ist verpflichtend.

Für die Weiterentwicklung der Angebote und vor allem der Weiterentwicklung einer bedarfs- und bedürfnisorientierten offenen Kinder- und Jugendarbeit ist die Überprüfung der Zielerreichung ein wichtiger Aspekt. In dem Leistungsvertrag zwischen dem FB 51 und den Trägern der offenen und mobilen Jugendarbeit sind entsprechende Vereinbarungen zur Qualitätsentwicklung und Mitwirkung an einem Berichtswesen festgelegt. Zur Weiterentwicklung der offenen Kinder- und Jugendarbeit und der Abstimmung der Maßnahmen der Träger, wird eine Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII auf Stadtebene eingerichtet. Die Arbeitsgemeinschaft wird mindestens zweimal jährlich von der Verwaltung des Jugendamtes einberufen.